

3187/AB
vom 23.10.2020 zu 3172/J (XXVII. GP)

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
EU und Verfassung

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.545.398

Wien, am 23. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hammer, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. August 2020 unter der Nr. **3172/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich in den Jahren 2017 bis 2019“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

1. Warum kam es zu dieser Zunahme an EU-Pilotverfahren und Vertragsverletzungsverfahren?

1. EU-Pilotverfahren:

In der Mitteilung „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“ aus dem Jahr 2017 hat die Europäische Kommission mitgeteilt, dass der strukturierte Dialog zur Problemlösung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten in Form des sogenannten EU-Pilotverfahrens eingerichtet worden sei, um bei etwaigen Verstößen gegen das EU-Recht in geeigneten Fällen frühzeitig Lösungen zu finden. Er solle das Vertragsverletzungsverfahren,

das an sich bereits ein Mittel darstelle, um mit einem Mitgliedstaat einen Dialog zur Problemlösung aufzunehmen, nicht um eine langwierige Phase verlängern. Die Kommission werde fortan Vertragsverletzungsverfahren ohne Rückgriff auf „EU-Pilot“ einleiten, es sei denn, der Einsatz von EU-Pilot wird in einem bestimmten Fall als sinnvoll erachtet. (Seite 12 der Mitteilung der Kommission „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“, ABI. C 18/10 vom 19. Jänner 2017, abrufbar unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0119\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0119(01)&from=EN)).

Dies hat dazu geführt, dass seit 2017 praktisch nur noch sehr wenige EU-Pilotverfahren gegen Mitgliedstaaten eingeleitet wurden. Dies gilt auch in Bezug auf Österreich. Insoweit kam es zu keiner Zunahme, sondern zu einer Abnahme an EU-Pilotverfahren.

2. Vertragsverletzungsverfahren:

2.1. Zur in der Anfrage angesprochenen Zunahme an anhängigen Vertragsverletzungsverfahren ist anzumerken, dass es zu dieser Zunahme – wie sich aus dem in der Anfrage zitierten Jahresbericht 2019 der Europäischen Kommission vom 31. Juli 2020 betreffend „Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts“ (https://ec.europa.eu/info/publications/2019-commission-report-and-factsheets-monitoring-application-eu-law_en) ergibt – zwischen dem Jahr 2015 und 2016 kam (und zwar von 49 auf 66 Verfahren). Zwischen 2016 und 2019 blieb dieser Wert im Wesentlichen konstant (2017 gab es einen leichten Rückgang auf 62 Verfahren). 66 bzw. 65 anhängige Vertragsverletzungsverfahren gab es etwa auch in den Jahren 2009 und 2011 (siehe Commission Staff Working Document, Situation per Member State, Accompanying the document Report from the Commission 29th Annual Report in monitoring the application of EU Law, S. 2, abrufbar unter: <https://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=SWD%3A2012%3A399%3AFIN%3AEN%3APDF>).

Wie sich aus dem genannten Jahresbericht 2019 ebenfalls ergibt, liegt Österreich mit den im Jahr 2019 anhängigen 66 Vertragsverletzungsverfahren von insgesamt 1564 anhängigen Verfahren gegen alle Mitgliedstaaten im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten auf Platz 19 (mit 27 Verfahren liegt Litauen auf Platz 1, Spanien mit 85 Verfahren auf Platz 28; Deutschland liegt mit 70 Verfahren auf Platz 23). Davon betrafen 25 Verfahren die verspätete (bzw. Nicht-) Umsetzung von Richtlinien (2018: 34 Verfahren, 2017: 32 Verfahren, 2016: 34 Verfahren). 41 Verfahren betrafen die Schlechtmeldung von Richtlinien (31 Verfahren) und sonstige Unionsrechtsverstöße (10 Verfahren). Von den 2019

insgesamt 797 neu eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren gegen alle Mitgliedstaaten wurden 28 Verfahren gegen Österreich eingeleitet. Österreich liegt damit auf Platz 13 im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten (Litauen liegt mit 13 Verfahren auf Platz 1, Zypern mit 43 Verfahren auf Platz 28). 13 Verfahren wurden 2019 wegen verspäteter Umsetzung von Richtlinien gegen Österreich eingeleitet (2018: 19 Verfahren, 2017: 22 Verfahren, 2016: 40 Verfahren).

Hinzuweisen ist im gegebenen Kontext auch auf den Binnenmarktanzeiger („Single Market Scoreboard“) der Europäischen Kommission. Im Binnenmarktanzeiger für 2019, veröffentlicht am 3. Juli 2020, wird Österreich unter jenen sieben Mitgliedstaaten genannt, die ihre Umsetzungs-„Performance“ insgesamt verbessert haben. So ist das Richtlinienumsetzungsdefizit 2019 auf 0,7 % gesunken (2018 und 2017 betrug es 1,2 %; 2016 betrug es 1,6 %, siehe auch: https://ec.europa.eu/internal_market/scoreboard/performance_by_governance_tool/transposition/index_en.htm).

2.2. Zur Zunahme der anhängigen Vertragsverletzungsverfahren von 2015 auf 2016 ist Folgendes anzumerken: Die Zunahme betraf nicht nur Österreich. So wird im alle 28 Mitgliedstaaten betreffenden „Factsheet“ zum Jahresbericht 2016 „Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts“ (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/EU28_factsheet_2016_de_0.pdf) ausgeführt, dass die Kommission im Jahr 2016 (insgesamt) 986 neue Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet und 292 mit Gründen versehene Stellungnahmen abgegeben habe. Ende 2016 seien (insgesamt) 1.657 Vertragsverletzungsverfahren anhängig gewesen, was einen erheblichen Anstieg (um 21 %) gegenüber dem Vorjahr (2015) darstelle. Damit sei ein neuer Höchststand erreicht worden. Auch die Zahl der neuen Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter Umsetzung sei von 2015 bis 2016 stark gestiegen, und zwar von 543 auf 847 (+ 56 %).

In diesem Zusammenhang ist auch die oben erwähnte Mitteilung der Europäischen Kommission „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“ zu sehen, die eine Verschärfung des Vorgehens der Kommission betreffend Vertragsverletzungsverfahren vorsieht. Dementsprechend wurden Vertragsverletzungsverfahren bereits sehr rasch (binnen weniger Wochen) nach Ablauf der Umsetzungsfrist eingeleitet.

Soweit es aufgrund von Verzögerungen bei der Richtlinienumsetzung zur Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren gekommen ist, so waren diese Verzögerungen oft auf die

Komplexität betreffend den Inhalt des umzusetzenden Rechtsakts und mitunter auch auf die innerstaatliche (ressortmäßige oder kompetenzrechtliche) Zuständigkeit zur Umsetzung bzw. entsprechende Abstimmungserfordernisse zurückzuführen. Mitunter lag es auch daran, dass ein relevantes Urteil des Europäischen Gerichtshofs oder erläuternde Leitlinien der Kommission zum umzusetzenden Unionsrechtsakt (sinnvollerweise) abzuwarten waren.

Anzumerken ist auch, dass aus österreichischer Sicht noch weitere Vertragsverletzungsverfahren „einstellungsreif“ waren, da zwischenzeitig die noch ausständigen Maßnahmen gesetzt wurden, diese jedoch seitens der Kommission noch nicht eingestellt worden waren.

2.3. Diese Erwägungen gelten sinngemäß auch in Bezug auf die in den Jahren 2017 bis 2019 anhängigen Vertragsverletzungsverfahren. Zur erwähnten „Einstellungsreife“ ist anzumerken, dass aus österreichischer Sicht per 31. Dezember 2017 20 Vertragsverletzungsverfahren, per 31. Dezember 2018 23 Vertragsverletzungsverfahren und per 31. Dezember 2019 18 Vertragsverletzungsverfahren „einstellungsreif“ waren, jedoch seitens der Kommission bis zu den jeweils genannten Zeitpunkten noch nicht eingestellt worden waren. Zwischen „Einstellungsreife“ und tatsächlicher Einstellung liegt mitunter ein längerer Zeitraum.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Europäische Kommission die „Gangart“ insoweit weiter verschärft hat, als sie auch immer mehr Vertragsverletzungsverfahren wegen einer teilweisen Nichtumsetzung von Richtlinien führt. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 8. Juli 2019 in der Rs. C-543/17, Kommission/Belgien, das langjährige Ansinnen der Kommission bestätigt, dass bei einer teilweisen Nichtumsetzung von Richtlinien bereits im ersten Verfahrensgang Strafzahlungen (Art. 260 Abs. 3 AEUV) verhängt werden können.

Die Höhe der Anzahl an anhängigen Vertragsverletzungsverfahren hängt auch damit zusammen, dass die Kommission seit 2017 (entgegen dem ausdrücklichen Wunsch aller Mitgliedstaaten) vom Instrument des EU-Pilotverfahrens kaum mehr Gebrauch gemacht hat (siehe oben). Damit ging auch eine Erhöhung der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren einher.

Zu Frage 2a:**2. EU-Pilotverfahren**

- a) Wie viele EU-Pilotverfahren gegen Österreich waren per 1.1.2017 anhängig, wie viele wurden in den Jahren 2017, 2018 und 2019 neu eingeleitet und wie viele waren per 31.12.2019 anhängig?

Per 1. Jänner 2017 waren über 40 EU-Pilotverfahren gegen Österreich anhängig (2016 wurden 24 neue EU-Pilotverfahren eingeleitet). 2017 wurden drei neue EU-Pilotverfahren gegen Österreich eingeleitet. 2018 wurde ein neues EU-Pilotverfahren eingeleitet. 2019 wurden neun neue EU-Pilotverfahren eingeleitet. Per 31. Dezember 2019 waren 14 EU-Pilotverfahren anhängig.

Zu Frage 2b:**2. EU-Pilotverfahren**

- b) Was war Gegenstand dieser EU-Pilotverfahren und welche Vorschrift wurde unzureichend umgesetzt oder angewendet? Wir ersuchen um eine ressort- bzw. bereichsorientierte Darstellung inklusive Ausweisung der Bundesländerzuständigkeiten.

Der Gegenstand der per 31. Dezember 2019 anhängigen EU-Pilotverfahren und die diesbezüglichen Zuständigkeiten der Bundesministerien (nach dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 in der damals geltenden Fassung BGBl. I Nr. 61/2018) und Bundesländer stellen sich wie folgt dar: Nr. 961/10/JLSE (Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung persönlicher Daten: Umsetzung des Auskunftsrechts im Datenschutzgesetz 2000 - BMVRDJ); 2031/11/MARK (Verpflichtung für Rechtsanwälte, eine Anschrift in Österreich zu haben - BMVRDJ); 4059/12/HOME (Beschränkungen der Höchstgeschwindigkeit an Binnengrenzübergangsstellen auf österreichischen Straßen, Grenzübergang Walserberg auf der Autobahn A1/A8 zwischen Österreich und Deutschland, Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit – BMVIT); Nr. 4992/13/ENVI (Art. 4 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 der FFH-RL 92/43/EWG – Bundesländer); 7155/14/JUST (nicht vollständige Umsetzung des Art. 1 Abs. 4 lit c. der RL 2013/1/EU über die Ausübung des passiven Wahlrechts von EU-Bürgern bei den Wahlen zum Europäischen Parlament – BMI); 7385/15/JUST (Schlechtmumsetzung der RL 2010/18/EU zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub auf Ebene des Bundes und der Länder – BMASGK, Bundesländer); 8190/15/HOME (Verstöße gegen die RL 2003/86/EG betr. Recht auf Familienzusammenführung – BMI); EUP(2016)9077 (mehrwertsteuerliche Behandlung

von geschäftsführenden Gesellschaftern und Aufsichtsräten – BMF); EUP(2017)9266 (Umsetzung der RL 2010/75/EU über Industrieemissionen, integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – BMNT); EUP(2019)9412 (mehrwertsteuerliche Behandlung von Feuerbestattungen in Österreich – BMF); EUP(2019)9448 (Vereinbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften zur Arbeitszeit mit Art. 3 und 17 der Arbeitszeit-RL 2003/88/EG – BMASGK); EUP(2019)9491 (Vorschriften für die biologische Erzeugung, Ausnahmeregelungen, Zugang der Tiere zu Freigelände und Weiden, Kontrolle der Filialen von Supermarktketten – BMASGK); EUP(2019)9521 (Umsetzung der RL 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie – BMVRDJ); EUP(2019)9534 (Nichteinhaltung der Mindestanforderungen an die Sicherheit gemäß der RL 2004/54/EG im Karawankentunnel – BMVIT).

Zu Frage 2c:

3. EU-Pilotverfahren
 - c) Handelt es sich mengenmäßig jeweils um eine Zu- oder Abnahme der Verfahren gegenüber dem Vorjahr?

Per 31. Dezember 2019 waren ebenso wie per 31. Dezember 2018 14 EU-Pilotverfahren anhängig.

Zu Frage 3a:

4. Vertragsverletzungsverfahren
 - a) Was war Gegenstand der per 31.12.2019 anhängigen Vertragsverletzungsverfahren und welche Vorschrift wurde unzureichend umgesetzt oder angewendet? Wir ersuchen um eine ressort- bzw bereichsorientierte Darstellung samt Bekanntgabe des Datums des Mahnschreibens, der Begründeten Stellungnahme und der Antworten Österreichs inklusive Ausweisung der Bundesländerzuständigkeiten.

Per 31. Dezember 2019 waren 66 Vertragsverletzungsverfahren anhängig: Nr. 2018/0002, 2018/0003, 2019/2301, 2019/0295, 2019/0296, 2019/0297, 2016/0003, 2017/0282, 2017/0284, 2018/0051, 2018/0108, 2018/0126, 2018/0297, 2018/0296, 2018/0233, 2018/0127, 2019/0002, 2018/0295, 2019/0003, 2019/0150, 2019/0149, 2019/0148, 2019/0001, 2019/0258, 1995/2090, 2004/2054, 2010/2096, 2011/2034, 2012/2013, 2012/2124 (C-787/19), 2013/2205, 2013/4025 (C-161/19), 2013/4148 (C-51/18), 2013/4169, 2014/4095, 2014/4111, 2014/2117, 2015/2056 (C-209/18), 2015/2151, (C-

796/19), 2015/4229, 2016/2006, 2016/2102, 2016/4074 (C-537/19), 2011/4014 (C-187/16), 2017/2052, 2017/2118, 2018/2038, 2018/4005, 2018/2161, 2018/2257, 2018/2372, 2018/2282, 2018/2333, 2018/4185, 2018/2377, 2019/2210, 2017/4072, 2019/2121, 2019/2155, 2019/2203, 2019/2224, 2019/2226, 2019/2251, 2019/2291, 2019/2292, 2019/2288.

Nähere Details dazu können durch Eingabe der jeweiligen Verfahrenszahl in die Suchmaske auf der Website „European Commission at work“ abgerufen werden (siehe: https://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement_decisions/index.cfm).

Zu Frage 3b:**3. Vertragsverletzungsverfahren**

- b) Wie viele und welche Vertragsverletzungsverfahren wurden in den Jahren 2017 bis 2019 eingestellt und aus welchen Gründen?*

In den Jahren 2017 bis 2019 wurden 81 Vertragsverletzungsverfahren eingestellt. Es handelt sich dabei um folgende Vertragsverletzungsverfahren: Nr. 2017/2078, 2017/2074, 2017/2036, 2017/0285, 2017/0216, 2017/0010, 2017/0009, 2017/0006, 2017/0005, 2017/0004, 2017/0002, 2016/2083, 2016/0698, 2016/0696, 2016/0695, 2016/0582, 2016/0580, 2016/0579, 2016/0485, 2016/0484, 2016/0481, 2016/0248, 2016/0162, 2016/0161, 2016/0157, 2015/4226, 2015/2075, 2015/0166, 2013/2089, 2011/0656, 2009/4290, 2007/2453, 1998/2308; 2018/0052, 2018/0001, 2017/2161, 2017/0244, 2017/0008, 2017/0007, 2017/0003, 2016/2028, 2016/0694, 2016/0693, 2016/0483, 2016/0249, 2016/0247, 2016/0246, 2016/0245, 2016/0159, 2016/0158, 2016/0001, 2013/4024, 2013/2168; 2019/0101, 2018/2098, 2018/0298, 2018/0235, 2018/0234, 2018/0129, 2018/0128, 2018/0125, 2018/0124, 2017/4111, 2017/2175, 2017/2067, 2017/0515, 2017/0514, 2017/0444, 2017/0283, 2017/0281, 2017/0001, 2016/4042, 2016/0697, 2016/0583, 2016/0581, 2016/0482, 2015/0510, 2015/0351, 2015/0241, 2015/0167, 2013/4077.

Die Einstellungen erfolgten wegen Nachholung oder Korrektur von (seitens der Europäischen Kommission vorgebrachten nicht vollständigen oder nicht ordnungsgemäßen) Richtlinienumsetzungen, aber auch im Hinblick auf das Vorbringen der Republik Österreich zur Widerlegung des Standpunkts der Europäischen Kommission.

Zu Fragen 4a bis 4c:

4. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof

- a) Wie viele Verfahren gegen Österreich waren vor dem EuGH am 1.1.2017 anhängig, wie viele neue Klagen nach Art 258 bzw Art 260 AEUV wurden von der Europäischen Kommission gegen Österreich seither eingebracht und wie viele Urteile wurden seither gegenüber Österreich gefasst?
- b) Was war Gegenstand dieser Klagen und welche Vorschrift wurde unzureichend umgesetzt oder angewendet? Wir ersuchen um eine ressort- bzw bereichsorientierte Darstellung samt Bekanntgabe des Datums des Rechtsakts sowie der Geschäftszahl inklusive Ausweisung der Bundesländerzuständigkeiten.
- c) Zu wie vielen und welchen Verurteilungen Österreichs kam es in den Jahren 2017-2019? Wir ersuchen um Angabe der Geschäftszahl und der Information, ob ein Zwangsgeld oder Pauschalbetrag verhängt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vertretung der Republik Österreich vor dem Gerichtshof der Europäischen Union in den Jahren 2018 und 2019 gemäß Abschnitt K Z 1 des Teils 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, idF der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz fiel.

Am 1. Jänner 2017 waren zwei Vertragsverletzungsverfahren gerichtsanhangig (Rs. C-347/15, Rs. C 187/16). 2017 wurde keine neue Klage eingebracht. 2018 wurden sechs neue Klagen eingebracht. 2019 wurden vier neue Klagen eingebracht (siehe Jahresbericht 2019 des Gerichtshofs der Europäischen Union, S. 170, abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2020-05/qd-ap-20-001-de-n.pdf>). 2017 erging kein Urteil. 2018 ergingen zwei Urteile (Rs. C-187/16, Rs. C-51/18). 2019 erging ein Urteil (Rs. C-209/18). Nähere Details dazu (Verfahrensgegenstand etc.) können durch Eingabe der jeweiligen Verfahrenszahl in die Suchmaske auf der Homepage des Europäischen Gerichtshofs (abrufbar unter: [https://curia.europa.eu/jcms/jcsm/j_6/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/de/)) abgefragt werden. Österreich wurde noch nie – also auch nicht in den Jahren 2017 - 2019 – zu Strafzahlungen (Zwangsgeld, Pauschalbetrag) verurteilt.

Zu Frage 4d:

4. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof

- d) Wie viele Vorabentscheidungsverfahren waren in Bezug auf Österreich beim Europäischen Gerichtshof per 31.12.2017, per 31.12.2018 und per 31.12.2019 anhängig? Welche Auslegungsfragen wurden dem Gerichtshof jeweils vorgelegt?

Es ergingen 2017 31, 2018 35 und 2019 37 österreichische Vorabentscheidungsersuchen (Siehe Jahresbericht 2019 des Gerichtshofs der Europäischen Union, S. 169, abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2020-05/qd-ap-20-001-de-n.pdf>): Rs. C-18/17, C-24/17; C-33/17, C-52/17, C-83/17, C-589/16, C-79/17, C-191/17, C-193/17, C-214/17, C-234/17, C-258/17, C-304/17, C-308/17, C-329/17, C-396/17, C-437/17, C-518/17, C-531/17, C-577/17, C-579/17, C-585/17, C-625/17, C-633/17, C-636/17, C-657/17, C-703/17, C-699/17, C-713/17, C-720/17, C-722/17, C-18/18, C-16/18, C-28/18, C-32/18, C-47/18, C-50/18 ua., C-210/18, C-197/18, C-230/18, C-272/18, C-274/18, C-289/18, C-435/18, C-466/18, C-355/18 ua., C-479/18, C-532/18, C-545/18, C-566/18, C-605/18, C-546/18, C-643/18, C-712/18, C-645/18, C-713/18, C-444/18, C-758/18, C-32/19, C-20/19, C-96/19, C-135/19, C-118/19, C-138/19, C-139/19, C-140/19, C-141/19, C-208/19, C-223/19, C-227/19, C-244/19, C-256/19, C-287/19, C-343/19, C-433/19, C-477/19, C-492/19, C-493/19, C-494/19, C-530/19, C-500/19, C-593/19, C-584/19, C-629/19, C-541/19 ua., C-711/19, C-654/19, C-772/19, C-804/19, C-805/19, C-826/19, C-844/19, C-931/19, C-920/19.

Nähtere Details dazu (wie die Auslegungsfragen) können durch Eingabe der jeweiligen Verfahrenszahl in die Suchmaske auf der Homepage des Europäischen Gerichtshofs (abrufbar unter: https://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/de/) abgefragt werden.

Zu Frage 4e:

5. *Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof*
 - e) *In welchen Vorabentscheidungsverfahren ist das Bundeskanzleramt als Prozessvertreter vor dem EuGH in den Jahren 2017-2019 aufgetreten? Wir ersuchen um ressort- bzw bereichsorientierte Darstellung samt Bekanntgabe des Datums des Rechtsakts sowie der Geschäftszahl.*

2017 trat das BKA-VD als Prozessvertreter in der mündlichen Verhandlung in folgenden Vorabentscheidungsverfahren auf: Rs. C-201/16, C-482/16, C-498/16, C-527/16, C-580/16, C-566/15, C-106/16, C-284/16, C-490/16, C-638/16, C-650/16, C-663/15 u.a., C-646/16.

2018 trat das BMVRDJ-VD als Prozessvertreter in der mündlichen Verhandlung in folgenden Vorabentscheidungsverfahren auf: Rs. C-629/16; C-234/17, C-18/17, C-24/17 ua., C-33/17, C-193/17, C-234/17, C-258/17, C-437/17, C-531/17, C-579/17, C-585/17, C-411/17, C-40/17.

2019 trat das BMVRDJ-VD als Prozessvertreter in der mündlichen Verhandlung in folgenden Vorabentscheidungsverfahren auf: Rs. C-703/17, C-18/18, C-32/18, C-197/18, C-274/18, C-

355/18 ua., C-223/19, C 16/18, C 64/18 u.a., C 796/18, C 610/18, C 594/18, C 489/19, C 435/18, C 311/18, C 267/18, C 186/19.

Zu Frage 4f:**6. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof**

- f) In welchen Verfahren vor dem EuGH ist die Republik Österreich als Streithelfer aufgetreten? Welche Interessen hat Österreich dabei vertreten? Wir ersuchen um ressort- bzw. bereichsorientierte Darstellung samt Bekanntgabe der betreffenden Vorschrift und dem Datum des Rechtsakts sowie der Geschäftszahl.

2017 stellte Österreich einen Streithilfeantrag in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Belgien (Rs. C-543/17). Österreich ging es darum, sich für einen möglichst engen sachlichen Anwendungsbereich des Art. 260 Abs. 3 AEUV auszusprechen. 2018 erging kein Streithilfeantrag. 2019 stellte Österreich einen Streithilfeantrag in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Slowenien (Rs. C-628/18). Österreich ging es (wiederum) darum, sich für einen möglichst engen sachlichen Anwendungsbereich des Art. 260 Abs. 3 AEUV auszusprechen.

Zu Frage 5:**7. Welche Neuerungen hat es bei den Pilotverfahren, Vertragsverletzungsverfahren und Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof im Kontext dieser Anfrage bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage gegeben?**

Die Europäische Kommission hat im Februar 2020 unter Bezugnahme auf das bereits erwähnte Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 8. Juli 2019, Rs. C-543/17, Kommission/Belgien, die Mitgliedstaaten darauf hingewiesen, dass der Europäische Gerichtshof auch schon bei einer bloß teilweisen Nichtumsetzung einer Richtlinie finanzielle Sanktionen nach Art. 260 Abs. 3 AEUV verhängen kann. Die Mitgliedstaaten müssen zudem fortan für jede Bestimmung der Richtlinie angeben, welche nationale Vorschrift oder nationalen Vorschriften ihre Umsetzung sicherstellen.

Diese Umstände haben – nach der bereits erfolgten Verschärfung seit der oben erwähnten Mitteilung der Kommission „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“, insbesondere der darin vorgesehenen Verlagerung von EU-Pilotverfahren hin zu Vertragsverletzungsverfahren – zu einer weiteren Verschärfung geführt. Die Kommission prüft nicht nur die fristgerechte vollständige, sondern auch die ordnungsgemäße

Umsetzung von Richtlinien immer genauer und zögert nicht, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten.

Im Hinblick auf die Pandemie im Zusammenhang mit Covid-19 hat die Kommission im Sommer 2020 zwar die Stellungnahmefristen in Vertragsverletzungsverfahren pauschal um zwei Monate verlängert. Sie hat aber auch klargestellt, dass die Umsetzungsfristen dennoch einzuhalten sind.

Die Anzahl der anhängigen Vertragsverletzungsverfahren nimmt – vornehmlich aufgrund der weiter verschärften Vorgehensweise der Kommission und der erschwertem Rahmenbedingungen für die Mitgliedstaaten aufgrund der Pandemie im Zusammenhang mit Covid 19 – zu. Von den anhängigen Verfahren am stärksten betroffen sind die Bereiche Verkehr und Umwelt. Trotz der dargelegten verschärften bzw. erschwerten Rahmenbedingungen konnte 2020 bislang (Stand: 1. September 2020) die Einstellung von zwölf Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich erwirkt werden. In 19 Vertragsverletzungsverfahren wurden zudem bereits alle Maßnahmen zur vollständigen Richtlinienumsetzung nachgeholt, so dass diese Verfahren aus österreichischer Sicht „einstellungsreif“ wären.

Zu Frage 6:

8. Welcher Verwaltungsaufwand entsteht der Republik durch die unzureichende Umsetzung von Unionsrecht in Hinblick auf die dem Bundeskanzler und der Bundesministerin laut BMG 2020 zukommenden Agenden „Hinwirken auf die rechtzeitige und vollständige Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union“ und „Vertretung der Republik Österreich vor dem Gerichtshof der Europäischen Union“ jährlich und wieviel war in den Kalenderjahren 2017, 2018 und 2019 für diese Aufgaben (Antwortschreiben Österreichs in EU-Pilotverfahren und in den Vertragsverletzungsverfahren samt Besprechungen mit den EU-Organen und den zur Umsetzung zuständigen innerstaatlichen Organen, Vertretung vor dem EUGH) budgetiert?

Für die zur Umsetzung zuständigen Fachressorts entsteht durch die unzureichende Umsetzung von Unionsrecht insoweit kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, als die Umsetzung ohnedies zu erfolgen hat. Welcher zusätzliche Verwaltungsaufwand durch eine falsche Umsetzung oder die falsche Anwendung von Unionsrecht für das jeweils zuständige Fachressort entsteht, kann nur von diesem selbst beantwortet werden.

Für das Bundeskanzleramt entsteht durch die unzureichende Umsetzung von Unionsrecht dann ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, wenn diese Gegebenheiten zum Gegenstand von Vertragsverletzungsverfahren gemacht werden, da die Prozessvertretung der Republik Österreich in Vertragsverletzungsverfahren dem Bundeskanzleramt Verfassungsdienst obliegt. Der diesbezügliche jährliche Verwaltungsaufwand hängt von der Anzahl der anhängigen Verfahren ab.

Die Republik Österreich ist bis dato noch nie zu einer Strafzahlung wegen einer Vertragsverletzung verurteilt worden.

Mag. Karoline Edtstadler

